

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2021 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 20.08 Uhr

Anwesend: Bgm. Franz Gollner Vbgm. Beate Oberlojer
GV Markus Frandl GR Karl Fuetsch
GR Alois Holzer GR Andreas Gridling
GR Michael Rainer GR Georg Wibmer
GR Christian Oblasser

Entschuldigt: GV Ferdinand Wibmer
GR Martin Gollner

Schriftführer: Martin Gridling

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Beschluss über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 62/1 von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet und „Sonderfläche Lagerplatz“.
- 3) Beschluss über Beitritt zum Verein LAG Regionsmanagement Osttirol.
- 4) Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Beschluss über Gemeindeanteil
- 5) Beschluss diverser Miet- und Pachtverträge für das Objekt Gasthaus Moar im Walde.
- 6) Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen 2022 – Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörde.
- 7) Personalangelegenheiten.
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde (siehe Fotos im Anhang) ist die schrittweise Ansiedelung mehrerer Gewerbebetriebe geplant, wobei im äußersten Nordwesten des Grundstücks ein Lagerplatz entstehen soll. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann im Walde im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt, ist daher vorab eine Umwidmung in „Gewerbe- und Industriegebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag) gem. § 39.1 TROG 2016 sowie in künftig „Sonderfläche Lagerplatz – S10“ gem. § 43.1 TROG 2016 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb des Entwicklungstempels G 14: *„Beschreibung: die Gemeinde St. Johann plant die Schaffung eines Gewerbe- und Industriegebietes entlang der Kienburger Landesstraße, das im Endausbau vom Entwicklungsbereich G 11 bis G 16 reichen und weiter über die Gemeindegrenze hinweg an das Matreier Gemeindegebiet liegende Gewerbe- und Industriegebiet (Firma Lauster) anschließen soll und nebst den beiden bestehenden Betrieben (Rainer und Wibmer) die Neuansiedlung von weiteren Betrieben ermöglichen und somit der Schaffung von Arbeitsplätzen für die heimische Bevölkerung dienen soll; der Entwicklungsbereich G 14 mit der Zeitzone 3 soll das letzte Glied die geplante Industriezone St. Johann schließen.*

Widmungsproblematik: derzeit z. T. im Wildbachgefährdungsbereich ‚Rote Zone‘ des Gossenbaches; nach der geplanten Verbauung des Gossenbaches wird sich die ‚Rote Zone‘ nur mehr auf das eigentliche, neu regulierte Bachbett und auf den Bereich des neuen Ausschotterungsbeckens erstrecken. Widmungsvoraussetzungen: Verbauung des Gossenbaches samt Ausschotterungsbecken und Aufhebung der Wildbachgefährdungsbereiche ‚Rote Zone‘; konkreter Bedarf, konkrete Betriebsansiedlungsprojekte; schrittweises und bedarfskonformes Parzellierungs- und Erschließungskonzept; Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur; Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes.“ sowie zu einem geringen Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“ und innerhalb einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach sowie teilweise innerhalb einer roten Gefahrenzone Wildbach und innerhalb eines blauen Vorbehaltsbereiches – Technische Maßnahmen (TM) befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung ist bereits vorhanden (GZl. 3141/40-2021 vom 19.04.2021), in welcher u. a. festgehalten wird: *„Für künftig geplante Bauten dort werden aus wildbachfachlicher Sicht Objektschutzmaßnahmen und Geländeumgestaltungen zu erbringen sein, die sicherstellen, dass Wässer und Feingeschiebe schadlos abgeleitet werden und die Bauten mit Betriebsgelände sowie Unterlieger nicht nachteilig beeinflusst werden.“* Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine 380-kV-Hochspannungsleitung sowie die Transalpine Ölleitung (TAL) den Planungsbereich queren. Entsprechende Stellungnahmen des örtlichen Energieversorgers (APG) sowie der TAL sind daher ebenfalls erforderlich (ggf. Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes)!

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: der bestehende Betrieb auf der Gp. 63/4 soll auf der künftigen Gp. 958 (siehe Auszug aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1442/2021 vom 22.06.2021) erweitert werden – in den nächsten 5 Jahren sollen dort 10-20 Arbeitsplätze entstehen. Aber auch der Bedarf für die restliche Gp. 62/1 ist laut Auskunft der Gemeinde gegeben – hier sollen weitere 13-15 Arbeitsplätze entstehen. Eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes St. Johann im Walde wird raumordnungsfachlich positiv gesehen, auf das entsprechend zu erwartende Verkehrsaufkommen wird jedoch hingewiesen.

Schließlich wird empfohlen, entsprechend der Intention im ÖRK einen entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitplan auszuarbeiten!

Bei Erhalt der erforderlichen Stellungnahmen sowie bei Einhaltung der Voraussetzungen im örtlichen Raumordnungskonzept (landschaftspflegerische Begleitplanung) könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag) gem. § 39.1 TROG 2016 sowie in künftig „Sonderfläche Lagerplatz – S10“ gem. § 43.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter, raum.gis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vom 28.09.2021, Zahl 725-2021-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich von Grundstück 62/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 28705 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1 sowie rund 6175 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Lagerplatz vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt St. Johann im Walde zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die

in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Abstimmungsergebnis: 8:1 Stimmen (Gegenstimme GR Christian Oblasser)

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2021 einstimmig die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionsmanagement Osttirol für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 1,75 je Einwohner (seit 2015 fix und nicht indexiert) ist gegeben. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind künftig vorgesehen. Dadurch wird sich eine Anhebung des Mitgliedsbeitrags in einem Bereich von € 2,10 bis € 2,50 je Einwohner ergeben. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Die Gemeinde St. Johann im Walde, die nach der geltenden Pflichtschulsprenkelverordnung dem Schulsprenkel der „Mittelschulen in Lienz“ (gemeinsamer Schulsprenkel für MS Lienz-Nord und MS Egger-Lienz) und dem Schulsprenkel der „Polytechnischen Schule Lienz“ angehört, stimmt der Realisierung des von der Stadtgemeinde Lienz geplanten Bauvorhabens „Schulzentrum Lienz-Nord; Neustrukturierung“, in dem die Schularten „Volksschule Lienz-Nord, Mittelschule Lienz-Nord und Polytechnische Schule Lienz“ untergebracht sind, nach den vorliegenden Plänen des beauftragten Generalplanerbüros zu.

Weiters wird dem vorläufigen Bauzeitplan (Bauausführung von Juli 2022 bis September 2024 mit Ausführung von Fertigstellungsarbeiten und Endabrechnung bis Juni 2025) und dem vorläufigen Gesamtkostenplan (Stand Dezember 2020), in dem Bau- und Gesamtprojektkosten in Höhe von € 17.891.313,00 inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen sind, sowie dem vorläufigen Gesamtfinanzierungsplan (Stand 26.08.2021), in dem Fördermittel von gesamt € 6.666.900,00 und ein Fremdmittelbedarf (Bankdarlehen) von € 11.224.413,00 angeführt sind, zugestimmt.

Die Gemeinde St. Johann im Walde nimmt zur Kenntnis, dass im vorliegenden Gesamtkostenplan (Stand Dezember 2020) die aktuellen Baupreiserhöhungen (durchschnittlich 20 bis 30 %) und die Zusatzkosten für die Auslagerung von Schulklassen noch nicht berücksichtigt sind und es daher aus diesen Titeln zu einer unabweislichen Kostensteigerung bzw. Überschreitung des vorläufigen Gesamtkostenplanes (Stand Dezember 2020) kommen wird.

Da die Höhe der Kostenüberschreitung erst nach dem Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse für die Hauptgewerke, der Zusatzkosten für die notwendige Auslagerung von Schulklassen und der darauf aufbauenden Evaluierung der Kostenschätzung ermittelt werden kann, wird der Gemeinderat der Stadt Lienz zeitgerecht eine erforderliche Abänderung des vorläufigen Gesamtkostenplanes (Stand Dezember 2020) und des Gesamtfinanzierungsplanes (Stand 26.08.2021) beschließen.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Finanzierung der unabweislichen Kostensteigerung durch eine mögliche Aufstockung der Fördermittel (z.B. Schulbautenförderung und Bedarfszuweisungen sowie mögliche Lukrierung einer Bundesförderung für die thermische Gebäudesanierung) und insbesondere durch eine Erhöhung des Fremdmittelbedarfes (Bankdarlehen) erfolgen wird, sodass sich dann die daraus resultierenden Schuldendienstbelastungen für die „Osttiroler“ und „Kärntner“ Schulsprenkelgemeinden gegenüber der vorliegenden Planrechnung (Stand 15.06.2021) entsprechend erhöhen werden.

Die Stadtgemeinde Lienz wird die beitragspflichtigen „Osttiroler“ Schulsprengelgemeinden und den Schulgemeindeverband Spittal an der Drau als Vertreter der beitragspflichtigen „Kärntner“ Schulsprengelgemeinden zeitgerecht über eine erforderliche Abänderung des Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplanes informieren.

Der im Schreiben der Stadtgemeinde Lienz vom 30.08.2021 angeführten Aufteilung des Gesamtkostenaufwandes auf die im Schulzentrum Lienz-Nord untergebrachten 3 Schularten (Kostenzuordnung lt. Oberverteilung auf Basis der Obergruppen-Abrechnung) sowie der internen Aufteilung der Baukostenanteile der drei Schularten auf die Schulsprengelgemeinden (Kostenzuordnung lt. Unterverteilung nach den angeführten Aufteilungsschlüsseln) wird im Wege einer Sondervereinbarung zugestimmt.

Die Gemeinde St. Johann im Walde beteiligt sich an der Finanzierung dieses Bauvorhabens im Wege einer gesonderten Vertragsvereinbarung wie folgt:

- 1) Zur Teilfinanzierung ihrer Baukostenanteile für die „Mittelschule Lienz-Nord“ und für die „Polytechnische Schule Lienz“ leistet die beitragspflichtige Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 Investitionsbeiträge in Höhe der ihr vom Land Tirol für dieses Bauvorhaben gewährten Bedarfszuweisungen. Diese Investitionsbeitragszahlungen werden der Gemeinde im Zuge der Endabrechnung des Bauvorhabens auf ihre Baukostenanteile angerechnet.
- 2) Für den zur Ausfinanzierung ihrer Baukostenanteile für die „Mittelschule Lienz-Nord“ und für die „Polytechnische Schule Lienz“ (laut Endabrechnung des Bauvorhabens) erforderlichen Darlehensbetrag – Differenzbetrag zwischen dem Baukostenanteil für beiden Schulen und den anrechenbaren Fördermitteln inkl. gemeindespezifischer Investitionsbeiträge – übernimmt die beitragspflichtige Gemeinde den hierfür jährlich anfallenden Schuldendienst in Form der Leistung von Schuldendienstbeiträgen für die gesamte Tilgungsdauer des Bankdarlehens.
- 3) Die Aufteilung des jährlichen Gesamtschuldendienstes für das Bankdarlehen während der gesamten Dauer des Tilgungszeitraumes erfolgt daher nicht nach der geltenden Vereinbarung über die Tragung der Schulerhaltsbeiträge (Schülerzahl zum Stichtag 01.10. jeden Jahres), sondern nach der prozentuellen Beteiligung der beitragspflichtigen Gebietskörperschaften am Gesamtdarlehensbetrag laut Endabrechnung.
- 4) Der Aufteilung und Abrechnung der während des Darlehens-Zuzählungszeitraumes anfallenden Bauzinsen auf die drei Schularten im Verhältnis 32 % Volksschule Lienz-Nord, 52 % Mittelschule Lienz-Nord und 16 % Polytechnische Schule Lienz und innerhalb der Schularten nach den für diese Schularten festgelegten Aufteilungsschlüsseln (prozentuelle Kostenanteile lt. Unterverteilung) wird zugestimmt.
- 5) Die Stadtgemeinde Lienz wird die anfallenden Bauzinsen gesondert mit den beitragspflichtigen „Osttiroler“ Schulsprengelgemeinden und dem Schulgemeindeverband Spittal an der Drau jährlich unter dem Titel „Schuldendienstbeiträge“ abrechnen.
- 6) Sollten die beitragspflichtigen „Kärntner“ Schulsprengelgemeinden vor Ablauf des Tilgungszeitraumes für das gegenständliche Bankdarlehen aus dem Schulsprengel der Polytechnischen Schule Lienz ausscheiden, wird vereinbart, dass seitens der Stadtgemeinde Lienz als gesetzliche Schulerhalterin dieser Schule keine Erstattung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entrichteten Schuldendienstbeiträge geleistet wird.
- 7) Für den Fall des Ausscheidens übernehmen die „Osttiroler“ Gemeinden, die dem Schulsprengel dieser Schule angehören, den zu diesem Zeitpunkt aushaftenden Darlehensbetrag des Schulgemeindeverbandes Spittal mit interner Aufteilung auf den Schulsprengel im Verhältnis ihrer Beteiligung am Darlehensbetrag für diesen Baukostenanteil.

Alle Beschlüsse zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgten einstimmig.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Die vorliegenden Mietverträge für die Wohnungen Top 1 und Top 2 im Objekt Gasthaus Moar im Walde sowie der Pachtvertrag Gasthaus Moar im Walde wurden vom Gemeinderat vollinhaltlich genehmigt.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 30.09.2021 gemäß § 13 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 i.d.g.F. beschlossen, die Zahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde für die am 27.02.2022 ausgeschriebene Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters mit 3 (drei) festzusetzen.

Der Gemeinderat hat die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese wie folgt aufgeteilt:

Gemeindewahlbehörde: 3 Beisitzer, 3 Ersatzmitglieder („Zukunft St. Johann im Walde“)
Sonderwahlbehörde: 3 Beisitzer, 3 Ersatzmitglieder („Zukunft St. Johann im Walde“)

Die Zusammensetzung der örtlichen Gemeinde- und Sonderwahlbehörde für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen 2022 wurden vom Gemeinderat wie folgt bestimmt:

Gemeindewahlbehörde St. Johann im Walde:

Wahlleiter: Bgm. Franz Gollner, Hnr. 40
Stellvertreter: Beate Oberlojer, Hnr. 67

Beisitzer: Wählergruppe
Frndl Markus, Hnr. 71 Zukunft St. Johann im Walde
Holzer Alois, Hnr. 93 Zukunft St. Johann im Walde
Fuetsch Karl, Hnr. 94 Zukunft St. Johann im Walde

Ersatzbeisitzer: Wählergruppe
Oblasser Christian, Hnr. 18 Zukunft St. Johann im Walde
Gollner Martin, Hnr. 79 Zukunft St. Johann im Walde
Rainer Michael, Hnr. 10 Zukunft St. Johann im Walde

Sonderwahlbehörde St. Johann im Walde:

Wahlleiter: Wibmer Ferdinand, Hnr. 65
Stellvertreter: Gridling Andreas, Oberleibnig 29a

Beisitzer: Wählergruppe
Wibmer Georg, Oberleibnig 27 Zukunft St. Johann im Walde
Stemberger Johann, Oberleibnig 25a Zukunft St. Johann im Walde
Lublasser Martin, Hnr. 13 Zukunft St. Johann im Walde

Ersatzbeisitzer: Wählergruppe
Gröfler Bernhard, Hnr. 59a Zukunft St. Johann im Walde
Mühlburger Richard, Oberleibnig 39 Zukunft St. Johann im Walde
Vergeiner Gidon, Hnr. 8 Zukunft St. Johann im Walde

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen. Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende informiert über die vorliegende Kostenschätzung Verkehrsmaßnahmen B 108 Felbertauernstraße km 11,46 – km 11,66 in der Höhe von rund € 370.000,00. Eine weitere Variante sei derzeit in Ausarbeitung wobei sich die Kosten nochmals deutlich reduzieren sollten.

Im Zuge der Diskussion von TOP 2 wurde auch die Geschwindigkeitsproblematik im Bereich Ortsgebiet Volksschule und Kindergarten angesprochen. Die von den Mandataren geforderte 30 km/h Beschränkung in diesem Bereich scheint schwer realisierbar da es sich um eine Landesstraße handelt

und eine Herabsetzung des Geschwindigkeitslimits nur bei Vorliegen von entsprechenden positiven verkehrstechnischen Gutachten denkbar wäre.

Der Vorsitzende informiert nach einem vorausgegangen Gespräch mit dem Pächter des Gasthauses über das Problem der mangelnden Auslastung des Betriebes. Zudem besteht seitens des Pächters die Absicht, den Betrieb über die Wintermonate überhaupt zu schließen. Als erste Maßnahme wird die Gemeinde als Verpächterin vorläufig auf die avisierte Umsatzpacht verzichten, die Pachthöhe im derzeit gültigen Pachtvertrag bleibt somit unverändert.

Der Vorsitzende berichtet über die Kosten der Dachsanierung der denkmalgeschützten Objekte Gasthaus Moar mit rund € 6.000,00 und Totenkapelle mit rund € 24.000,00. Derzeit finden Gespräche bzgl. eventueller Fördermöglichkeiten statt. Die Kosten der Dachsanierung beim Gasthaus wird nach gegenwärtigem Stand aller Voraussicht nach zum Großteil von der Versicherung übernommen. Die Kosten für die Sanierung des denkmalgeschützten Schießstandes werden sich auf ca. € 70.000,00 belaufen. Diese Baulichkeit ist zudem einsturzgefährdet, einen weiteren schneereichen Winter wie zuletzt wird das Gebäude vermutlich nicht mehr überstehen. Auch hier wird derzeit ein Finanzierungsschlüssel ausverhandelt, ein Lokalausweis durch das Bundesdenkmalamt hat bis dato noch nicht stattgefunden.

Die Realisierung eines Versammlungsraumes im Gebäude der Bergstation Oberleibnig erweist sich schwieriger als erwartet. Gemäß § 1 Abs. 3 lit. a TBO 2018 sind Seilbahnanlagen und Teile davon von der TBO ausgenommen, es wäre daher zuerst mit der Seilbahnbehörde die Zuständigkeit über den geplanten Zubau abzuklären.

Bezüglich Neuregelung Beitragsanteile Oblasserweg berichtet der Vorsitzende, dass mittlerweile beinahe aller Grundbesitzer zugestimmt haben und die Gemeinde in weiterer Folge die Beitragsanteile bescheidmässig neu festlegen kann.

Der Vorsitzende berichtet, dass der Michelbacherweg nur notdürftig saniert werden konnte. Eine größere Sanierung sollte mit den Mittel aus dem Infrastrukturprogramm des Landes im Jahre 2022 möglich sein, notfalls mit Kumulierung der Mittel aus 2021 und 2022. Auf die Problematik des Schwerverkehrs (Gesteins- und Holzabfuhr) wurde nochmals hingewiesen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Wasserproben bei einzelnen Quelllästen zum Teil mit E-Coli Bakterien verunreinigt sind. Im Hochbehälter, der das Ortsnetz speist konnten keine Verunreinigungen gefunden werden. Als weitere Maßnahmen wird derzeit das Quellschutzgebiet neu eingezäunt. Sollten die nächsten Untersuchungen keine Besserung bringen, bleibt als Endlösung wohl nur die Adaptierung einer UV-Desinfektionsanlage.

Der Vorsitzende berichtet von den geplanten LWL Bauarbeiten im Ortsgebiet um in weiterer Folge die Objekte in Oberleibnig erschließen zu können. Derzeit werden Gestattungen eingeholt, erste Baumaßnahmen sollten noch im Spätherbst erfolgen.

Der Vorsitzende in seiner Funktion als Substanzverwalter berichtet, dass bezüglich Holzschlägerungen derzeit große Probleme bestehen. Alle Forstbetriebe sind vollends ausgelastet und Aufträge viele Monate schon im Voraus verplant.

Ebenso berichtet der Substanzverwalter von der beabsichtigten Veräußerung der Säge in Oberleibnig die sich im Besitzer der GG-AGM Oberleibnig befindet. Der Altbestand (maschinelle Bestand) wird veräußert, Herr Alois Wibmer jun. möchte seine private Säge dort situieren und weiterbetreiben und wurde ihm dies durch die GG-AGM Oberleibnig mündlich zugesagt.

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass seitens Herrn Mathias Lublasser die Absicht bestehe, die Schneeräumung für den Michelbacherweg im kommenden Winter zu übernehmen.

Herr GR Alois Holzer, bisher zuständig für Punkt I.) 3. Satz laut Benützungordnung Vereinshaus: („Nutzungen des Vereinshauses sind bei der Gemeinde zu melden. Die Räumlichkeiten und das

Inventar werden von einem Gemeindeorgan im Beisein des Veranstalters übergeben, zurückgenommen und anschließend kontrolliert.“) gibt seinen Schlüssel für den Saal im Vereinshaus an den Vorsitzenden zurück. Er begründet den Rücktritt aus seiner Funktion damit, dass ohne sein Wissen andere Vereine Zutritt zum Inventar hätten, intern Schlüssel verliehen werden, teilweise Übernahmen bzw. Öffnungswünsche zu ungewöhnlichen Uhrzeiten erfolgen etc., sodass eine korrekte Kontrolle des Inventars nicht möglich sei und er die ihm anvertrauten Agenden nicht gewissenhaft ausführen könne. Ein Nachfolger für diese Tätigkeit konnte nicht gefunden werden.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 23:15 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: